gungswahrscheinlichkeit gegenüber den Regeln des in der Schulordnung enthaltenen Verhaltenskodex dadurch erhöht werden, dass eine Diskussion über die Nutzung moderner Aufzeichnungs- und Kommunikationsmedien in der Schule geführt beziehungsweise das Thema Cybermobbing zum Bestandteil schulischen Unterrichts gemacht wird. Dies würde nicht zuletzt der Verhängung förmlicher Ordnungsmaßnahmen, auf die die Schule bei Regelverletzungen auch in Zukunft wohl nicht wird verzichten können, vorbeugen.

Verf.: Dr. Felix Hanschmann, Bundesverfassungsgericht, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe, E-Mail: fhanschm@bundesverfassungsgericht.de

Boris P. Paal

Personenbezogene Bewertungsportale im Internet – Spickmich.de und die Folgen –

1 Einführung

Die Möglichkeit zur Abgabe und zum Abruf von Bewertungen gehört mittlerweile[1] zum gewohnten Erscheinungsbild und ist fester Bestandteil sowohl kommerzieller als auch nicht-kommerzieller Internetportale.[2] Während bei produktbezogenen Online-Bewertungsportalen vor allem die Eigenschaften der vorgehaltenen Waren und Dienstleistungen interessieren, werden auf personenbezogenen Bewertungsportalen vornehmlich Leistung und Persönlichkeit der jeweiligen Berufsvertreter in den Blick genommen.[3] Dabei weisen die personenbezogenen Online-Bewertungsportale mit ihrer ubiquitären und vielfach unbeschränkten Abrufbarkeit bei gleichzeitiger Anonymität der Nutzer ein erhebliches rechtliches und tatsächliches Konfliktpotenzial auf. Insbesondere eröffnet sich ein Spannungsfeld zwischen den Persönlichkeitsrechten der Bewerteten einerseits und der Kommunikationsfreiheit von Bewertenden und Portalbetreibern andererseits, das sowohl die Rechtsprechung[4] als auch das Schrifttum[5] in jüngerer Zeit immer wieder beschäftigt hat.

In diesem Zusammenhang steht auch die hier zur Besprechung anstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) in der Rechtssache „spickmich.de“ betreffend die Bewertung von Lehrern in einem Schülerportal.[6] Der „spickmich.de“-Entscheidung des BGH lassen sich wichtige höchstrichterliche Wegweisungen für die rechtliche Behandlung von personenbezogenen On-

1 In Bezug auf die Bewertung bestimmter Produkte ist die Problematik von Bewertungen außerhalb des Internets bereits verschiedentlich Gegenstand der Rechtsprechung gewesen, vgl. etwa BGH, NJW 1976, S. 620 – Skibindungen; NJW 1987, S. 2222 – Komposthäcksler; NJW 1997, S. 2593 – PC-Drucker.

2 Zur Haftung kommerzieller Meinungsplattformen im Internet vgl. etwa *Schmitz/Laun*, MMR 2005, S. 208.

3 Zur Anwendung der Grundsätze über Produktkritik auf das Bewertungsportal „spickmich.de“ vgl. *Peifer/Kamp*, ZUM 2009, S. 185.

4 Vgl. etwa LG Köln, CR 2007, S. 666 – spickmich.de m. Anm. *Plog*, CR 2007, S. 668; OLG Köln, CR 2008, S. 188 – spickmich.de; LG Duisburg, MMR 2008, S. 691 – spickmich.de; LG Berlin, MMR 2007, S. 668 – meinprof.de.

5 Vgl. etwa *Beck*, MMR 2009, 736; *Gounalakis/Klein*, NJW 2010, S. 566; *Graef*, ZUM 2009, S. 759; *Kaiser*, NVwZ 2009, S. 1474; *Kulow*, K&R 2009, S. 678; *Ladeur*, JZ 2009, S. 966; *Peifer/Kamp*, ZUM 2009, S. 185.

6 BGH, NJW 2009, S. 2888 – spickmich.de.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

line-Bewertungsportalen entnehmen. Zugleich macht die Entscheidung deutlich, dass die maßgebliche Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und Kommunikationsfreiheiten stets vor allem auch von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Einzelfalls abhängt. Der vorliegende Beitrag nimmt die „spickmich.de"-Entscheidung des BGH zum Anlass, um in Ansehung von personenbezogenen Online-Bewertungsportalen herausgehobene rechtliche Problemfelder zu illustrieren und auf dieser Grundlage eine Folgenprognose abzuleiten.[7]

2 Zugrundeliegender Sachverhalt

Der Entscheidung zugrunde lag ein Streit über die Zulässigkeit der Speicherung und Veröffentlichung des Namens, der Schule, der unterrichteten Fächer, einer Benotung und von Zitaten einer Lehrerin, i.e. der Klägerin, auf der von den Beklagten unterhaltenen und betriebenen Internetplattform „spickmich.de".[8] Bei dieser als Schülerportal konzipierten Internetplattform handelte es sich um ein so genanntes Community-Portal, bei dem der Inhalt durch die jeweiligen Nutzer in dem durch den Betreiber des Portals vorgegebenen Rahmen gestaltet wird. Somit ging es um nutzergenerierte Inhalte im Sinne des „web 2.0" auf einem sozialen Netzwerk. Zugang zu dem streitbefangenen Internetportal hatten lediglich registrierte Nutzer, denen sich nach Eingabe des orthografisch richtigen Namens der Schule, des Schulorts, eines Benutzernamens und einer E-Mail-Adresse der Zugang zu dem Portal eröffnete. Die Nutzer konnten auf verschiedenen Seiten der Internetplattform unter anderem Informationen über sich selbst zur Verfügung stellen, Nachrichten an andere Nutzer senden oder eigene soziale Kontaktnetze aufbauen. In der Rubrik „meine Schule" war es unter dem Menüpunkt „Lehrerzimmer" zudem möglich, die Namen von Lehrkräften der Schule einzutragen und Bewertungen vorzunehmen.

In dem entsprechenden Bewertungsmodul aufgelistet waren Kriterien wie z. B. „cool und witzig", „beliebt", „motiviert", „menschlich", „guter Unterricht" oder „faire Noten". Unter Verwendung dieser vorgegebenen Bewertungskriterien konnten Noten von „1" bis „6" entsprechend der im Schulbereich üblichen Wertigkeit vergeben werden. Bei einer Mindestzahl (von zunächst vier und später zehn) abgegebenen Einzelbewertungen wurde aus dem Durchschnitt eine Gesamtnote gebildet; Benotungen mit ausschließlich der Note „1" oder „6" wurden aus der Gesamtbenotung herausgenommen. Weiterhin fand sich eine Schaltfläche „Hier stimmt etwas nicht", mittels derer die Nutzer die Betreiber über allfällige Unstimmigkeiten in Kenntnis setzen konnten. Das Bewertungsergebnis konnte in Gestalt eines „Zeugnisses" angezeigt und ausgedruckt werden. Darüber hinaus konnten die Nutzer allfällige Lehrer-Zitate unter einer gesonderten Rubrik einstellen. Schließlich erfolgte eine Löschung sämtlicher Bewertungen und Zitate, sofern innerhalb von zwölf Monaten keine Neubewertung für einen Lehrer eingegeben wurde.

3 Entscheidung des BGH

Die Klägerin erfuhr, dass auf „spickmich.de" ein Zeugnis unter ihrem Namen, der Angabe ihrer Schule und des von ihr unterrichteten Faches Deutsch abrufbar war, in dem ihre Leistungen auf der Grundlage der abgegebenen Bewertungen mit der Gesamtnote „4,3" bewertet wurden. Im Üb-

7 Außerhalb der Betrachtung bleiben allerdings strafrechtliche Aspekte der Entscheidung, vgl. hierzu etwa *Beck*, MMR 2009, S. 736.

8 Zum Sachverhalt siehe weiterhin BGH, NJW 2009, S. 2888 (2888) – spickmich.de.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rigen konnten Name, Schule und Unterrichtsfächer der Klägerin ohne Weiteres von jedermann über die eigene Homepage der Schule im Internet abgerufen werden. Die klagende Lehrerin ging zunächst erfolglos im einstweiligen Verfügungsverfahren gegen ihre Bewertung vor.[9] Sodann wurde im Hauptsacheverfahren erneut ein Anspruch auf Löschung bzw. Unterlassung der Nennung des Namens, der Schule, der Unterrichtsfächer und der Bewertung auf dem Internetportal geltend gemacht. Sowohl das LG Köln[10] als auch das OLG Köln[11] entschieden, dass weder das Persönlichkeitsrecht der Lehrerin noch datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt seien.

Diese allgemeine Linie der Rechtsprechung hat der BGH mit Urteil vom Juni 2009 bestätigt.[12] Der zur Entscheidung berufene VI. Zivilsenat urteilte, der Klägerin stehe weder ein Anspruch auf Löschung ihrer Daten nach den Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) noch auf Unterlassung der Veröffentlichung aus allgemein zivilrechtlichen Bestimmungen (§§ 823 II, 1004 BGB analog i. V. m. § 4 I BDSG) zu. Im Rahmen der Abwägung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Klägerin sei die Kommunikationsfreiheit der Beklagten (und der Nutzer) höher zu gewichten. In der insoweit maßgeblichen Güter- und Interessenabwägung manifestiert sich die zentrale Weichenstellung der Entscheidung; Ablauf und Ergebnis der Abwägung werden deshalb nachfolgend ausführlich behandelt. Auf die Entscheidung des BGH folgten enttäuschte Stellungnahmen, insbesondere von Lehrerverbänden und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, aus deren Sicht das Urteil insbesondere die Auswirkungen auf die Schulatmosphäre und die Selbstevaluation vernachlässigte. Im Übrigen konnte auch der Rechtsfrieden nicht (wieder) hergestellt werden, denn die betroffene Lehrerin hatte zwischenzeitlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen die Entscheidung angerufen.[13] Für den weiteren Fortgang der Untersuchung ist zunächst das Urteil des BGH in rechtlicher Hinsicht zu analysieren.

4 Rechtliche Würdigung

Im Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht bilden nach der Rechtsprechung die Vorschriften des Datenschutzrechts (insbesondere des BDSG) betreffend den Persönlichkeitsschutz eine vorrangig anzuwendende Spezialmaterie.[14] Folgerichtig kommt den allgemein-zivilrechtlichen Bestimmungen, hier namentlich dem Deliktsrecht, daneben lediglich eine Auffangwirkung zu, in deren Kontext die datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände entsprechend zu berücksichtigen sind. In seiner rechtlichen Würdigung konzentrierte sich der BGH für das Verhältnis zwischen der Klägerin und den beklagten Portalbetreibern vornehmlich auf den datenschutzrechtlichen Löschungsanspruch aus § 35 II 2 Nr. 1 BDSG und den allgemein-zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch bezüglich die Veröffentlichung aus §§ 823 II, 1004 BGB analog i. V. m. § 4 I BDSG. Zunächst galt es aber, eine etwaige Haftungsprivilegierung zugunsten der Portalbetreiber auf der Grundlage und am Maßstab des Telemediengesetzes (TMG) in den Blick zu nehmen.

9 LG Köln, ZUM 2008, S. 73 – spickmich.de; OLG Köln, NJW-RR 2008, S. 203 – spickmich.de.
10 LG Köln, K&R 2008, S. 188 – spickmich.de.
11 OLG Köln, CR 2008, S. 512 – spickmich.de.
12 BGH, NJW 2009, S. 2888 – spickmich.de. Dazu etwa *Gounalakis/Klein*, NJW 2010, S. 566; *Graef*, ZUM 2009, S. 759; *Kaiser*, NVwZ 2009, S. 1474; *Kulow*, K&R 2009, S. 678; *Ladeur*, JZ 2009, S. 966.
13 Die Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. Az. 1 BvR 1750/09).
14 Vgl. hierzu BGH, NJW 1981, S. 1738 – Auskunftsanspruch des Betroffenen; NJW 1984, S. 1886 – AEG-Aktionär.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.1 Haftungsprivilegierung nach dem TMG

Die §§ 7–10 TMG enthalten Begrenzungen der Haftung von Telediensteanbietern für Fremdinformationen. So sind gemäß § 10 S. 1 TMG die Provider nicht für fremde Inhalte verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit haben, die relevanten Informationen nicht offensichtlich rechtswidrig sind oder wenn sie diese Informationen unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Rechtswidrigkeit sperren. § 7 II 2 TMG ordnet wiederum an, dass die in §§ 8–10 TMG statuierte Nichtverantwortlichkeit von Diensteanbietern deren Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung rechtswidriger fremder Informationen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen unberührt lässt, wohingegen die Unterlassung im Gesetzeswortlaut nicht aufscheint. Einen Hauptgegenstand der Auseinandersetzungen über die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern betreffend Löschungs- und Unterlassungsbegehren bildet die Inanspruchnahme als Störer.[15]

4.1.1 Grundlagen der Störerhaftung

Nach dem allgemeinen Zivilrecht ist Täter einer Rechtsverletzung, wer diese selbst begangen hat. Teilnehmer ist, wer den Täter zur Tat angestiftet oder ihm zur Tat Beihilfe geleistet hat. Demgegenüber haften Mitverursacher oder mittelbare Verursacher (wie beispielsweise Portalbetreiber), die nicht Täter oder Teilnehmer sind, grundsätzlich nur nach den Maßgaben der aus § 1004 BGB abgeleiteten Störerhaftung.[16] In Ansehung von § 1004 BGB kann derjenige Störer sein, der „in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal" zur Rechtsverletzung beigetragen hat und rechtlich zur Verhinderung der Rechtsverletzung in der Lage ist. Erforderlich ist darüber hinaus die Verletzung einer (zumutbaren) Prüfungspflicht.[17] Anders kann es sich allenfalls dann verhalten, wenn man den Störer als Täter einstuft, indem eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bejaht wird.[18]

4.1.2 Keine Anwendbarkeit auf Löschungs- und Unterlassungsansprüche

Für die aus der Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrssicherungspflichten ableitbaren Löschungs- und Unterlassungsansprüche ist erst unlängst höchstrichterlich entschieden worden, dass jedenfalls die Haftungsprivilegierung gemäß § 10 TMG sich nicht auf solche Ansprüche bezieht, welche nach Maßgabe von § 7 II 2 TMG gerade unberührt bleiben sollen.[19] Auf die Störerhaftung hat die Privilegierung aus §§ 8–10 TMG nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gerade keinen Einfluss, denn § 7 II 2 TMG verweist für Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung ohne weitere Einschränkungen auf die allgemeinen Gesetze. So hat der BGH für Internetversteigerungen festgestellt, dass schon der Wortlaut der Norm mit der Bezugnahme auf „Verantwortlichkeit" die Beschränkung der Anwendbarkeit auf strafrechtliche Folgen und Schadensersatzansprüche nahelegt.[20] Die hier in Rede stehenden Löschungs- und Unterlassungsansprüche aus Störerhaftung

15 Siehe etwa BGH, NJW 2007, S. 2636 – Internetversteigerung II; NJW 2007, S. 2558 – Meinungsforen.
16 Ausführlich *Härting*, Internetrecht, 3. Aufl. 2008, Rn. 1347 ff.; *Haug*, Internetrecht, 2. Aufl., 2010, Rn. 307 ff.
17 BGH, NJW 2010, S. 2061 (2062) – Sommer unseres Lebens.
18 So für das Wettbewerbsrecht nun BGH, NJW 2008, S. 758 – Jugendgefährdende Medien bei eBay. Eine Übertragbarkeit dieser lauterkeitsrechtlichen Rechtsprechung auf das Urheberrecht hat der BGH unlängst ausdrücklich abgelehnt, vgl. BGH, NJW 2010, S. 2061 (2061) – Sommer unseres Lebens.
19 BGH, NJW 2004, S. 3102 – Internetversteigerung I; NJW 2008, S. 758 – Jugendgefährdende Medien bei eBay. Vgl. weiterhin Art. 14 III der E-Commerce-Richtlinie, Erwägungsgrund Nr. 46.
20 BGH, NJW 2004, S. 3102 – Internetversteigerung I; NJW 2006, S. 2636 – Internetversteigerung II.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sind mithin von der Privilegierung des TMG nicht erfasst.[21] Allfällige Löschungs- und Unterlassungsansprüche können – jedenfalls dem Grunde nach – gegen die Betreiber von Online-Bewertungsportalen geltend gemacht werden.[22]

4.2 Löschungsanspruch aus dem BDSG

Nach § 35 II 2 Nr. 1 BDSG besteht ein Löschungsanspruch für personenbezogene Daten im Sinne des § 3 I BDSG, wenn und soweit die Speicherung der entsprechenden Daten unzulässig ist. Name, Schule und Unterrichtsfächer sind als Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Lehrerin solche personenbezogene Daten. Darüber hinaus fallen auch die einzelnen Bewertungen als Werturteile unter den Begriff der personenbezogenen Daten.[23] Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist in Ansehung von § 4 I BDSG somit nur dann zulässig, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift. Da eine Einwilligung der betroffenen Lehrerin gerade nicht vorlag, konnte sich eine Zulässigkeit der Speicherung allenfalls nach Maßgabe der §§ 28 ff. BDSG ergeben, sofern nicht zugunsten der Portalbetreiber bereits die Anwendbarkeit des BDSG ausgeschlossen war.

4.2.1 Anwendbarkeit des BDSG

Einer Anwendbarkeit des BDSG auf Bewertungsportale könnte grundsätzlich das so genannte Medienprivileg aus § 41 BDSG entgegenstehen. Nach den Maßgaben des Medienprivilegs sind Presseunternehmen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken von den strengen Anforderungen des BDSG ausgenommen, wodurch insbesondere die Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG abgesichert werden soll. Die auf dem streitgegenständlichen Online-Bewertungsportal abrufbaren Durchschnittsnoten wurden durch Bildung eines arithmetischen Mittelwerts generiert. Die bloße automatisierte Auflistung und mathematische Weiterverarbeitung von Bewertungen zum Zwecke der Zugänglichmachung für Dritte stellt allerdings noch keine journalistisch-redaktionelle Bearbeitung im Sinne des § 41 BDSG dar, da es an der Wiedergabe einer für die Anwendbarkeit des Medienprivilegs unabdingbaren journalistisch-redaktionellen Gestaltung fehlt.[24]

4.2.2 Maßgebliche Erlaubnisnorm

Als Erlaubnisnorm für die Erhebung und Nutzung der mit den Bewertungen in Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten zog der BGH den auf das geschäftsmäßige Erheben von Daten zugeschnittenen § 29 I BDSG heran, für den die Datenverarbeitung selbst das geschäftliche Interesse darstellen muss. Dagegen hatte das Berufungsgericht die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung von personenbezogenen Daten hiervon abweichend anhand des § 28 I BDSG beurteilt[25], welcher die Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken re-

21 Vgl. etwa *Spindler*, NJW 2002, S. 921 (922).
22 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2890) – spickmich.de.
23 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2890) – spickmich.de.
24 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2890 f.) – spickmich.de. A.A. dagegen etwa *Greve/Schärdel*, MMR 2009, S. 644 (648); *Plog*, CR 2007, S. 668 (669).
25 OLG Köln, CR 2008, S. 512 (516) – spickmich.de. Siehe dazu weiterhin etwa *Dorn*, DuD 2008, S. 98 (100).

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gelt. Die Datenverarbeitung muss im Kontext des § 28 BDSG als bloßes Hilfsmittel zur Erfüllung eines eigenen geschäftlichen Zwecks zu bewerten sein.[26] Das Erheben der einzelnen Bewertungen auf dem Online-Portal „spickmich.de" diente jedoch der Übermittlung an die registrierten Nutzer zur Befriedigung von deren Informationsinteressen und zum Meinungsaustausch, nicht aber wie auch immer gearteten darüber hinausgehenden eigenen Zwecken. Somit wurden keine unmittelbaren eigenen Interessen verfolgt, sondern es handelte sich um eine geschäftsmäßige Erhebung im Sinne des § 29 BDSG: Die Zulässigkeit von Erhebung und Nutzung der Daten war richtigerweise auf der Grundlage und am Maßstab von § 29 BDSG zu beurteilen.[27]

4.2.3 Subsumtion unter § 29 BDSG

Nach § 29 I BDSG ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten zulässig, sofern nicht „schutzwürdige Interessen" des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung der Daten bestehen (§ 29 I Nr. 1 BDSG) oder im Falle der Zugänglichkeit aus öffentlichen Quellen offensichtlich überwiegen (§ 29 I Nr. 2 BDSG). Name, Schule und Unterrichtsfächer der betroffenen Lehrerin waren für jeden Internetnutzer über die Homepage der Schule abrufbar. Diese personenbezogenen Daten stammten damit aus allgemein zugänglichen Quellen im Sinne des § 29 I 1 Nr. 2 BDSG, weshalb ihre Erhebung und Nutzung grundsätzlich zulässig war. Weiterhin war die Zulässigkeit der Erhebung und Nutzung aber auch im Kontext der Bewertungen zu sehen. Der mit der Online-Bewertungsplattform verfolgte Zweck vermochte erst bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme sämtlicher Datennutzungen verwirklicht werden.[28] Somit war gemäß § 29 I Nr. 1 BDSG die Speicherung des Bewertungsprofils insgesamt nur dann zulässig, wenn und soweit kein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Lehrererin am Ausschluss bestand.

Im Rahmen der Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „schutzwürdiges Interesse" ist eine Abwägung zwischen den Interessen der datenverarbeitenden Stelle und des Betroffenen durchzuführen. Die objektive Wertordnung der Grundrechte[29] entfaltet insoweit über die Einbruchstelle dieser Interessenabwägung eine mittelbare Drittwirkung. Als konfligierende Rechtspositionen von verfassungsrechtlichem Range sind das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Lehrerin aus Artt. 2 I, 1 I GG und die Kommunikationsfreiheit aus Art. 5 I GG der Portalbetreiber zu berücksichtigen sowie im Rahmen einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Hierfür ist grundsätzlich keinem der grundrechtlich verbürgten Rechtsgüter ein genereller Vorrang einzuräumen.[30]

4.2.4 Güter- und Interessenabwägung

Das aus Artt. 2 I, 1 I GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung sichert die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen, ob und in welchem Rahmen er seine Daten preisgibt.[31] Für die Kommunikationsfreiheit aus Art. 5 I GG ist zu beachten, dass die Meinungsfreiheit ihre Grenze jedenfalls bei reiner Schmähkritik, Formal-

26 Siehe hierzu *Gola/Schomerus*, BDSG, 9. Aufl. 2007, § 28 Rn. 4; *Ehmann*, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, 6. Aufl. 2006, § 28 Rn. 22.
27 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2891) – spickmich.de.
28 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2891) – spickmich.de.
29 Zur durch die Grundrechte vermittelten objektiven Wertordnung siehe etwa BVerfGE 7, S. 198 – Lüth.
30 Siehe etwa BVerfG, NJW 2001, S. 1921 (1922) – Prinz Ernst August von Hannover.
31 Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 44 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

beleidigungen und Angriffen auf die Menschenwürde findet.[32] Die konfligierenden Rechtspositionen sind einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung zuzuführen, für die sowohl die abstrakte Wertigkeit der betroffenen Rechtspositionen als auch die konkrete Eingriffsintensität in den Blick zu nehmen sind. So werden weder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch die Kommunikationsfreiheit schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne entfaltet seine Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft und muss Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen, wenn und soweit hinreichende Gründe des Gemeinwohls in einer Gesamtabwägung überwiegen.[33] Die Ausübung der Kommunikationsfreiheit unterliegt jedenfalls den Schranken aus Art. 5 II GG.[34]

Im Rahmen der vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung hob der BGH den Charakter der Bewertungen als echte Werturteile hervor, bei denen es sich dem Grunde nach um durchaus sachliche Meinungsäußerungen handele. Die Einschätzungen und Bewertungen auf dem Online-Bewertungsportal reichten nicht über einen Eingriff in die Sozialsphäre hinaus; zudem läge weder eine unsachliche Schmähkritik noch eine Formalbeleidigung oder ein Angriff auf die Menschenwürde vor.[35] Weiterhin wurde eine Einschränkung der Kommunikationsfreiheit der Beklagten aufgrund des Umstandes abgelehnt, dass die Klägerin selbst nicht an dem Bewertungsportal teilnahm. Das Gericht sah es darüber hinaus als abwägungsrelevant an, dass für den Fall einer fehlenden Neubewertung innerhalb von zwölf Monaten die eingegebenen Daten gelöscht werden.[36] Von hervorgehobener Bedeutung war zudem, dass die streitbefangenen Daten weder über eine Suchmaschine noch über die Internetadresse durch bloße Eingabe eines Namens abgerufen werden konnten.[37] Nach alledem hielt der BGH ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin gegen die Speicherung der Daten auf der Grundlage und am Maßstab des § 29 I Nr. 1 BDSG für nicht gegeben.

4.3. Unterlassungsanspruch aus dem BGB

Die Betätigung von Online-Bewertungsplattformen erschöpft sich nicht in der Erhebung, Nutzung und Speicherung von Daten, sondern setzt sich vielmehr naturgemäß fort in der Übermittlung dieser Daten an die jeweiligen Nutzer. Folgerichtig war ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung der Daten durch Übermittlung an die Nutzer aus §§ 823 II, 1004 BGB analog i. V. m. § 4 I BDSG zu prüfen. In diesem Sinne könnte § 4 I BDSG als Schutzgesetz im Sinne der deliktsrechtlichen Vorschrift des § 823 II BGB verletzt worden sein, woraus sich dann ein quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB ableiten ließe. Eine Verletzung des § 4 I BDSG setzte wiederum voraus, dass weder eine Einwilligung zur Datenübermittlung noch ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorgelegen haben. Da eine Einwilligung zur Datenübermittlung vorliegend ausscheidet, kommt als gesetzlicher Erlaubnistatbestand vornehmlich § 29 II BDSG in Betracht.

32 BVerfG, NJW 1990, S. 1980 – Strauß-Transparent; NJW 1991, S. 95 – Zwangsdemokrat Strauß; NJW 1995, S. 3303 – Soldaten sind Mörder.

33 Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 2 Rn. 60 m. w. N.

34 Dies sind vornehmlich die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre. Hierzu *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 55 ff.

35 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2892) – spickmich.de.

36 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2892) – spickmich.de.

37 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2892) – spickmich.de.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.3.1 Zulässigkeit der Übermittlung

Gemäß § 29 II BDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich – neben weiteren Voraussetzungen – nur dann zulässig, wenn der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat (vgl. § 29 II Nr. 1 lit. a BDSG) und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat (vgl. § 29 II Nr. 2 BDSG).

4.3.2 Verfassungskonforme Auslegung

Dem erstgenannten Erfordernis einer glaubhaften Darlegung des berechtigten Interesses an der Kenntnis der Daten steht dem Grunde nach bereits die tatsächliche Ausgestaltung des Online-Bewertungsportals entgegen. Schließlich erfolgten die streitgegenständlichen Bewertungen gerade anonym, was die Darlegung eines berechtigten Interesses erheblich erschwert. Allerdings handelt es sich bei den Bewertungen um grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützte Werturteile, wobei der Gesetzgeber bei Erlass des § 29 BDSG die technische Möglichkeit eines Meinungsaustausches über eine Online-Plattform nicht kennen und daher auch nicht in seine Bewertungen mit einbeziehen konnte. Vor diesem Hintergrund sollen nach Auffassung des BGH sowohl die Maßgaben des § 29 II BDSG als auch die weiteren Verpflichtungen des Datenübermittlers verfassungskonform auszulegen sein, um der Meinungsfreiheit zu einer gebührenden Entfaltung zu verhelfen.[38]

4.3.3 Güter- und Interessenabwägung

In einer – nochmaligen – umfassenden Güter- und Interessenabwägung war zu ermitteln, ob der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen eine Einschränkung der Kommunikationsfreiheit erforderlich macht und die betroffene Lehrerin ein „schutzwürdiges Interesse" an einem Ausschluss der Übermittlung hat. Ausschlaggebend für ein diesbezügliches Überwiegen des Informationsinteresses waren nach Ansicht des BGH das Registrierungserfordernis, die geringe Aussagekraft der Bewertungen, die die Lehrerin zudem nur in ihrer Sozialsphäre beträfen, sowie die Zulässigkeit der Datenerhebung. Für das Vorliegen einer so genannten Prangerwirkung wurden im konkreten Fall keine hinreichend konkreten Umstände gesehen.[39] Die Datenübermittlung an die Nutzer des Online-Bewertungsportals „spickmich.de" wurde damit in Ansehung von § 29 II BDSG für zulässig erachtet, womit der Unterlassungsanspruch aus §§ 823 II, 1004 BGB i. V. m. § 4 I BDSG nicht durchgriff.

5 Kommunikationsfreiheit und Persönlichkeitsrechtsschutz im Konflikt

Nach dem Vorherigen steht fest, dass mit Blick auf die Online-Bewertungsportale dem Konflikt zwischen der Kommunikationsfreiheit und dem Persönlichkeitsrechtsschutz eine weit über den konkreten Einzelfall hinaus reichende Bedeutung zukommt. Der Forderung nach einem weitreichenden Schutz von Persönlichkeitsrechten im Internet stehen die Vorzüge gegenüber, die ein freier Mei-

38 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2893) – spickmich.de. Kritisch hierzu *Kaiser*, NVwZ 2009, S. 1474 (1476 f.).
39 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2892 f.) – spickmich.de.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nungsmarkt für den gesellschaftlichen Informationsaustausch eröffnet. Der freie Meinungsmarkt kann von den Möglichkeiten des Internets in besonderem Maße profitieren, wobei die Voraussetzungen der insoweit vorgreiflichen freien Meinungsbildung grundsätzlich begünstigt werden von einem bei der Ausübung von Kommunikations- und Medienfreiheiten durch wettbewerbliche Aspekte gekennzeichneten Meinungsmarkt. In der Verbindung von Meinungsmarkt und Wettbewerb als Konkurrenz widerstreitender Meinungen manifestiert sich eine bedeutsame Voraussetzung für die demokratische Meinungs- und Willensbildung, die sich in einem freien, durch Konkurrenz gekennzeichneten Wettbewerbsprozess als Auswahl- und Entdeckungsverfahren vollzieht.[40] Für die vorzunehmende Güter- und Interessenabwägung kommt es vor allem darauf an, ob in Ansehung des Persönlichkeitsrechtsschutzes die Privatsphäre oder die Sozialsphäre betroffen ist.

5.1 Betroffene Lebenssphäre als Beurteilungskriterium

Nach der Rechtsprechung des BVerfG lassen sich in Ansehung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artt. 2 I, 1 I GG vor allem die für die Persönlichkeit eines Menschen maßgeblichen Schutzbereiche der Intimsphäre einerseits und der Privat- sowie Sozialsphäre andererseits unterscheiden. Bedeutsam ist diese Unterscheidung nach den jeweiligen Sphären vor allem wegen des deutlich abgestuften Schutzes gegenüber Eingriffen: Während die der Intimsphäre zuzuordnenden sensitiven Daten in besonderer Weise geschützt sind, erfahren die Informationen aus der Privat- und Sozialsphäre demgegenüber tendenziell einen erheblich geringeren Schutz.[41] Die Anforderungen an eine Rechtfertigung von Eingriffen steigen mit zunehmender Nähe der Information zur Persönlichkeit des Betroffenen.[42]

Der BGH sah in den von den Betreibern der Online-Bewertungsplattform erhobenen und abgespeicherten Bewertungen der Klägerin „Werturteile, die die Sozialsphäre tangieren“[43]. Wobei das Gericht unter der Sozialsphäre „die berufliche Tätigkeit, also einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht“, verstehen wollte. Dem Bereich der Sozialsphäre zuzuordnende Äußerungen sind nur im Falle von besonders schwerwiegenden Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht zu untersagen, etwa wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung im Raume steht. Eine solche Besorgnis der Stigmatisierung, sozialen Ausgrenzung oder Prangerwirkung hielt der BGH vorliegend gerade für nicht gegeben.[44]

5.2 Prangerwirkung von Online-Bewertungsportalen

Mit dem Terminus „Prangerwirkung“ werden ganz allgemein solche Konstellationen beschrieben, in denen Betroffene durch die Öffentlichmachung von sie betreffenden Daten gleichsam in kompromittierender Weise vorgeführt werden.[45] Eine solche Prangerwirkung kann – insbesondere im Rahmen der umfassenden Güter- und Interessenabwägung – das Urteil über die Rechts-

40 Zu diesem Themenkomplex ausführlich *Paal*, Medienvielfalt und Wettbewerbsrecht, 2010.

41 Vgl. etwa BVerfG, NJW 2000, S. 2189 – Scheidungsgrund beim Hochadel; BGH, NJW 1979, S. 647 – Telefongespräch zwischen Spitzenpolitikern; NJW 1981, S. 1366 – Öffentliche Kritik an Redaktionsleiter.

42 *Murswiek*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 4. Aufl. 2007, Art. 2 Rn. 105.

43 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2892) – spickmich.de.

44 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2892 f.) – spickmich.de.

45 Zu Prangerwirkung und Manipulationsgefahr bei Bewertungsforen im Internet auch *Gomille*, ZUM 2009, S. 815; *Greve/Schärdel*, MMR 2008, S. 644; *Härting*, CR 2009, S. 21.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

widrigkeit maßgeblich beeinflussen, sofern die öffentliche Anteilnahme eine psychische Belastungssituation auslöst, die auch und gerade in Anbetracht des individuellen Vorverhaltens nicht hinzunehmen ist. Aus der Prangerwirkung vermag deshalb eine Beschränkung des öffentlichen Interesses an der Berichterstattung zu erwachsen. Bereits im Jahre 2001 hat das BVerfG im Zusammenhang eines Schuldnerspiegels, nämlich einer Sammlung von nach den Namen der Schuldner geordneten Berichten über die Abwicklung von Schuldverhältnissen, auf die spezielle Problematik der Prangerwirkung hingewiesen, die von Veröffentlichungen im Internet ausgehen kann.[46] Diese Prangerwirkung erwächst nach Auffassung des Verfassungsgerichts vor allem auch daraus, dass im Internet die Daten für eine unkontrollierbare, unbegrenzte Öffentlichkeit global abrufbar, durch Suchmaschinen grundsätzlich leicht aufzufinden und über einen längeren Zeitraum hinweg verfügbar sind.[47]

5.2.1 Globale Breitenwirkung und Öffentlichkeit

Über das Internet besteht die Möglichkeit einer Kommunikation an eine unbestimmte und grundsätzlich auch unbegrenzte Öffentlichkeit. Die Nutzbarkeit wird wiederum durch eine Vielzahl von Suchdiensten erleichtert, welche das systematische Auffinden einzelner Informationen aus großen Datenmengen erleichtern und zudem die Möglichkeit zur allfälligen Informationsverknüpfung eröffnen. Durch Bewertungsportale im Internet gelangen zudem Informationen vielfach ohne Weiteres zur Kenntnis von Personen, die keinerlei über die Befriedigung reiner Neugier hinausgehendes Interesse aufweisen.[48] Die über das Internet abrufbaren Inhalte entfalten im Vergleich mit konventionellen Druckerzeugnissen darüber hinaus eine globale Breitenwirkung mit einem nahezu unbegrenzten potenziellen Rezipientenkreis.[49] Bei einer Online-Veröffentlichung ohne weitere Zugangsrestriktionen ist nach alledem regelmäßig von einer substanziellen Vertiefung des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht auszugehen, woraus wiederum höhere Anforderungen an die Rechtfertigung resultieren.[50]

5.2.2 Zeitmoment

Über das Internet vorgehaltene Informationen weisen zudem spezifische Besonderheiten hinsichtlich des Zeitmoments auf. Anders als auf herkömmliche Weise, sprich offline verbreitete Daten können Online-Informationen nach ihrer Erstveröffentlichung für einen langen oder sogar unbegrenzten Zeitraum bereitgehalten und abgerufen werden. Dieser Zeitfaktor kann sich ebenfalls maßgeblich auf die vorzunehmende Güter- und Interessenabwägung auswirken.[51] Informationsinteressen, Persönlichkeitsrechte und Kommunikationsfreiheiten unterliegen einem zeitbedingten Wandel. So kann insbesondere ein zunächst bestehendes Informationsinteresse später – etwa nach Ablauf des Schuljahres – entfallen und damit auch die hiervon ausgehende Legitimationswirkung hinfällig werden.[52]

---

46 BVerfG, NJW 2002, S. 741 – Schuldnerspiegel.
47 BVerfG, NJW 2002, S. 741 (742) – Schuldnerspiegel. Dazu weiterhin auch *L. Ballhausen/Roggenkamp*, K&R 2008, S. 403 (404 ff.); *Ladeur*, RdJB 2008, S. 16 (21).
48 BVerfG, NJW 2002, S. 741 (742) – Schuldnerspiegel.
49 *Gounalakis/Klein*, NJW 2010, S. 566 (567 m. w. N.).
50 *Härting*, CR 2009, S. 21 (23).
51 BVerfG, NJW 2002, S. 741 (742) – Schuldnerspiegel.
52 *Härting*, CR 2009, S. 21 (24).

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.2.3 Anonymität

Ein weiteres Problemfeld für Online-Bewertungsportale erwächst aus der dem Internet immanenten Anonymität.[53] Bei nahezu allen Online-Bewertungsportalen in der Form von Telemediendiensten existiert für nutzergenerierte Inhalte gerade kein redaktioneller Filter, während zugleich § 13 VI TMG die Anonymität von Bewertungen oder sonstigen Äußerungen schützt. Die Anonymität eröffnet zum einen vielfach erst die Möglichkeit der Nutzung von Online-Bewertungportalen, da eine Retaliation für kritische Bewertung gerade nicht (mehr) zu befürchten ist. Zum anderen besteht allerdings die Gefahr von Manipulationen und allfälligen Rechtsverletzungen, indem etwa ein einzelner Nutzer eine Vielzahl von Urteilen über denselben Bewertungsgegenstand abgibt oder Bewertungen von Nutzern eingereicht werden, die über keinerlei persönlichen Eindruck über den Bewertungsgegenstand verfügen. Zudem sind immer wieder konzertierte Aktionen zu beobachten, durch die Nutzergruppen in ihrer Gesamtheit gezielt die Bewertungsergebnisse in ihrem Sinne verfälschen.[54] Dabei ist die Löschung der betreffenden Daten vielfach kaum möglich oder jedenfalls mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Allerdings sind nach der Rechtsprechung auch anonym getätigte Äußerungen vom Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG umfasst[55], wenngleich ein herkömmlicher Kommunikationsprozess mit einem anonym auftretenden Partner nur eingeschränkt möglich sein dürfte.[56]

5.3 Staatlicher Erziehungsauftrag und Störung des Schulfriedens

Der besondere verfassungsrechtliche Status der Schule und der in ihr wirkenden Lehrkräfte wurde vom BGH allenfalls am Rande in die „spickmich.de"-Entscheidung mit einbezogen. So finden sich kaum Ausführungen zu der Frage, ob und inwieweit der in Rede stehende Sachverhalt durch den Kontext des Schulbezugs einen besonderen Einschlag erhält, aufgrund dessen dem Status der Schule und der Lehrkräfte entsprechend Rechnung zu tragen ist[57]: Die Klägerin ist als Lehrkraft an einer Schule betraut mit der Durchführung des staatlichen Erziehungsauftrags, der wiederum mit Verfassungsrang versehen und normativ an Art. 7 GG rückgebunden ist. Folgerichtig ist die berufliche Sozialsphäre von Lehrkräften an Schulen grundsätzlich von Art. 7 I GG (i. V. m. den jeweiligen Landesschulgesetzen) objektiv verfassungsrechtlich überformt.[58] Während diese verfassungsrechtliche Überformung zu Lasten der Lehrkraft mitunter Einschränkungen für die Selbstverwirklichung mit sich bringen mag, ist der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag aber auch zu Gunsten der Lehrkraft in die Güter- und Interessenabwägung angemessen mit einzustellen. Der verfassungsrechtlich unterlegte staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag, den die Lehrkräfte in ihrer beruflichen Sozialsphäre ausüben, kann insoweit die Kommunikationsfreiheit anderer (etwa der Plattformbetreiber und Nutzer) beschränken. Schulfrieden und Schulsystem drohen durch allfällige Online-Bewertungsplattformen empfindlich beeinträchtigt zu werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es eines hinreichen geschützten Kommunikationsbereichs „Schule", für den wiederum Art. 7 I GG ein öffentliches Interesse begründet und absichert.[59] Insoweit greift die vom BGH angestellte Güter- und Interessenabwägung in ihrem Vorgange zu kurz[60], wenngleich das Abwä-

53 Vgl. BVerfG, NJW 2007, S. 2558 – Meinungsforum.
54 Zum Problem der Validität der Daten siehe *Peifer/Kamp*, ZUM 2009, S. 185 (189 f.).
55 BGH, NJW 2009, S. 2888 (2892) – spickmich.de.
56 Vgl. etwa *Greve/Schärdel*, MMR 2008, S. 644 (648 f. m. w. N.).
57 In diesem Sinne auch *Graef*, ZUM 2009, S. 759 (761); *Kulow*, K&R 2009, S. 678 (679).
58 Vgl. etwa *Kulow*, K&R 2009, S. 678 (680).
59 *Ladeur*, JZ 2009, S. 966 (968); *ders.*, RdJB 2008, S. 16.
60 Auf Abwägungsdefizite im Rahmen der BGH-Entscheidung zu „spickmich.de" hinweisend insbesondere *Kaiser*, NVwZ

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gungsergebnis auch unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte „staatlicher Erziehungsauftrag“ und „Schulfrieden“ im konkreten Einzelfall (noch) als tragfähig erscheint. Insbesondere die Zugangsbeschränkungen schützen Lehrerin und Schule, so dass das Fehlen eines schutzwürdigen Interesses im Sinne des BDSG bejaht werden konnte.

5.4 Rechtsvergleich mit Frankreich

Im Jahre 2008 waren französische Gerichte mit einem ähnlich gelagerten Fall befasst, in dem die Zulässigkeit des Lehrerbewertungsportal „note2be.com“ in Rede stand.[61] Die mit dem Rechtsstreit befassten französischen Gerichte entschieden zugunsten mehrerer Lehrerverbände, welche gegen die Betreiber des Portals vorgegangen waren.[62] In den entsprechenden Entscheidungen wurde ausgeurteilt, dass die Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit an substanzielle Grenzen stoße, wenn und soweit der Bildungsbetrieb gestört und die Lehrtätigkeit erschwert werde. In Ansehung des Persönlichkeits- und des Datenschutzes verwiesen die Gerichte insbesondere auf die mangelnde Aussagekraft des Bewertungssystems und das Fehlen von Zugangsbeschränkungen[63].

Im Fehlen einer substanziellen Zugangsbeschränkung manifestiert sich im Übrigen gerade der zentrale rechtstatsächliche Unterschied zwischen „spickmich.de“ und „note2be.com“: Auf der Seite des französischen Pendants waren die Lehrer samt der Bewertungen ohne Weiteres direkt auffindbar, ohne dass die Kenntnis des Schulnamens oder sonstige Vorkehrungen den Zugriff erschwerten. In Ansehung dieses zentralen rechtstatsächlichen Unterschieds sind die gewinnbaren rechtsvergleichenden Kenntnisse allenfalls begrenzt. So wäre es wenig überraschend, wenn bei einer entsprechenden Sachlage die Abwägung nach deutschem Recht anders ausfallen würde als im Fall „spickmich.de“.[64]

6 Gesamtwürdigung und Ausblick

Medienzeitalter und Informationsgesellschaft stellen Rechtsanwendung und Rechtssetzung[65] vor besondere Herausforderungen, die – wie die unlängst ergangene Entscheidung des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung noch einmal deutlich gezeigt hat[66] – auch und gerade das Datenschutzrecht betreffen. Dabei steigt die Zahl der über das Internet verfügbaren personenbezogenen Daten weiter exponentiell an, womit immer mehr Daten dem engeren Herrschaftsbereich der Betroffenen entzogen werden und folgerichtig die Gefahr von Missbrauch steigt. Verwiesen sei hier nur auf die vom BVerfG mehrmals hervorgehobene Möglichkeit der Erstellung von Persönlichkeits-

2009, S. 1474 (1475 ff.).

61 Dazu aus dem deutschen Schrifttum etwa *Gounalakis/Klein*, NJW 2010, S. 566 (570); *Greve/Schärdel*, MMR 2008, S. 644 (645 f.); *Peifer/Kamp*, ZUM 2009, S. 185 (186).

62 Tribunal de Grande Instance de Paris v. 3.3.2008, No. 08/51650; Cour d’Appel de Paris v. 25.6.2008, No. 08/04727.

63 Insoweit sieht das französische Datenschutzrecht eine restriktivere Bindung der Betreiber an die Zweckbestimmung der Datenerhebung vor.

64 In diesem Sinne auch *Gounalakis/Klein*, NJW 2010, S. 566 (570).

65 Zu den rechtspolitischen Fragenstellungen siehe etwa *Paal/Hennemann*, ZRP 2010, S. 40.

66 BVerfG, NJW 2010, S. 833 – Vorratsdatenspeicherung.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bildern und -profilen[67] sowie auf die – reichlich späte – Diskussion über Googles „Street View".[68] Insgesamt besteht ein strukturelles Grundproblem, wo das auf einen möglichst großen Nutzerkreis angelegte Gewinnstreben der Diensteanbieter mit den Forderungen nach einer effektiven Zugangskontrolle und nach hinreichendem Datenschutz kollidiert. Hier könnte ein gesetzgeberisches Tätigwerden zum Schutze der Persönlichkeitsrechte auch und gerade in Ansehung der beliebten sozialen Netzwerke, wie etwa „studivz.de", in absehbarer Zeit erforderlich werden.

Nachdem für den gegenwärtigen Rechtszustand der BGH die bisherige Linie der Rechtsprechung zur grundsätzlichen Zulässigkeit von personenbezogenen Bewertungsportalen bestätigt hat, steht zu erwarten, dass sich in Zukunft weitere Berufsstände und Personengruppen entsprechenden Online-Bewertungen werden stellen müssen.[69] Die personenbezogene Bewertung auf Online-Portalen wird *de lege lata* in der Regel nicht gegen Persönlichkeitsrechte verstoßen, sofern die Betätigung anhand sachlicher Kriterien bewertet und die Grenze zur beleidigenden Schmähkritik nicht überschritten wird.[70] Bei rechtswidrigen Bewertungen bestehen ansonsten ein Löschungsanspruch nach Maßgabe des § 35 II 2 Nr. 1 BDSG und ein Unterlassungsanspruch betreffend die Veröffentlichung aus §§ 823 I, 1004 BGB analog i. V. m. Artt. 2 I, 1 I GG. Die Störerhaftung trifft die Portalbetreiber nach § 7 II 2 TMG auch dann, wenn sie aufgrund der Haftungsprivilegierungen der §§ 8–10 TMG nicht verantwortlich wären, sofern jedenfalls zumutbare Kontrollmöglichkeiten bestanden.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass ein einheitliches Erscheinungsbild von Online-Bewertungsplattformen nicht existiert. Deshalb stellt die „spickmich.de"-Entscheidung des BGH keinesfalls den Endpunkt, sondern vielmehr allenfalls eine Wegmarke für die Rechtsprechungsentwicklung dar. Je nach Zielrichtung und Ausgestaltung weiterer Bewertungsplattformen werden zukünftige Gerichtsentscheidungen anders ausfallen. Für zukünftige Entscheidungen steht aber jedenfalls die besondere Bedeutung von Zugangsmechanismen fest, welche Nutzer ohne berechtigte Informationsinteressen vom Abrufen der Seite abhalten und einen Zugriff über allgemeine Suchmaschinen verhindern. Für den Fall von Auffälligkeiten, insbesondere in der Form von Missbrauch, sind entsprechende Sicherungen und Benachrichtigungssysteme vorzuhalten. Im Übrigen gilt es, das höchst sensible Spannungsfeld zwischen einem hinreichenden individualbezogenen Persönlichkeitsschutz und dem gemeinwohlorientierten Schutz der für die freiheitlich-demokratische Grundordnung konstitutiven Kommunikationsfreiheit in jedem Einzelfalle neu auszuloten. Auf die Besonderheiten und Eigenrationalitäten des Internets, vor allem auch der sozialen Netzwerke, wird dabei angemessen einzugehen sein.

Verf.: Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur. (Oxford), Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Postfach, 79085 Freiburg, E-Mail: boris.paal@jura.uni-freiburg.de

67 Vgl. BVerfG, NJW 2010, S. 833 (838) – Vorratsdatenspeicherung; NJW 2008, S. 1505 (1509) – Automatisierte Erfassung von Autokennzeichen; NJW 2008, S. 822 (824) – Online-Durchsuchung.

68 Siehe dazu etwa das vom rheinland-pfälzischen Justizministerium in Auftrag gegebene und im Februar 2010 vorgelegten Rechtsgutachten von *Dreier/Spiecker*, Die systematische Aufnahme des Straßenbildes, 2010.

69 So hat etwa die AOK die Einführung eines Online-Bewertungsportals für Ärzte („Arzt-Navigator") angekündigt.

70 Kaum mehr zulässig nach den vorbenannten Maßgaben dürften Online-Bewertungsportale sein, in denen Nachbarn („rottenneighbor.com") oder Ex-Partner („dontdatehim.com") bewertet werden können.

https://doi.org/10.5771/0034-1312-2010-4-459 - Generiert durch IP 216.73.216.60, am 10.03.2026, 03:16:56. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.